

5. Oktober 1861.

N^o 232.

5. Października 1861.

(1848) **Kundmachung.** (2)

Nro. 3628. Die h. k. k. Statthalterei hat mit der Verordnung vom 4. Juni l. J. B. 20979 die Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke im Markorte Rudki als Personalgewerbe zu ertheilen befunden.

Dieses Personalbefugniß wird im Grunde h. Statthalterei-Normalweisung vom 26. Juni 1858 B. 27126 von Seiten des k. k. Bezirksamtes Rudki im Wege des Konkurses an den meistverdienenden Bewerber verliehen.

Bewerber haben sich über das erlegte Magisterium der Pharmazie mit dem von einer österreichischen Universität erhaltenen Diplome, über die k. k. österreichische Staatsbürgerschaft, über das zurückgelegte Alter, die Religion, die bisherige Verwendung seit dem Studienausstritte und über die Moralität, so wie auch über den zureichenden Fond, eine Apotheke eröffnen und führen zu können, mittelst glaubwürdigen, dem diesfalls an das k. k. Bezirksamt in Rudki zu richtenden Bewerbungsgesuche beizuschließenden Dokumenten bis 20. Oktober 1861 auszuweisen, und sich darin zugleich zu verpflichten, die Apotheke mit 1. Dezember 1861 für das Publikum bei sonstiger Ungiltigkeit des erlangten Befugnisses zu eröffnen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Rudki, am 22. September 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 3628. Wysokiem rozporządzeniem e. k. Namiestnictwa z dnia 4. czerwca 1861 do liczby 20979 zostało utworzenie publicznej apteki w miasteczku Rudki zezwolone.

To upoważnienie osobowe na mocy wysokiego normalnego rozporządzenia e. k. Namiestnictwa z dnia 26. czerwca 1858 do liczby 27126 ze strony e. k. urzędu powiatowego Rudki najwięcej zastouzenemu kompetentowi w drodze konkursu udzielonem zostanie.

Kompetenci o to prawo osobowe wzywają się niniejszem, zęby się do 20go października 1861 wykazali, że dostąpili magisterium farmacyi i dyplomem z wszechuicy państwa austriackiego są obdarzeni, niemniej też mają udowodnić prawo obywatelstwa państwa austriackiego i wykazać swój wiek, religię i dotychczasowe zatrudnienie od czasu wyjscia ze szkół publicznych, nareszcie udowodnić moralność i wystarczający fundusz do otworzenia apteki i prowadzenia takowej wierzytelacmi do prosby załączyć się mającemi dokumentami, jakoteż dołączyć deklaracyę obowiazujacą, że z dniem 1. grudnia 1861 pod rygorem nieupoważnienia dostapionego tego prawa tę aptekę dla publiczności otworzą.

Z e. k. Urzędu powiatowego.

Rudki, dnia 29. Września 1861.

(1847) **G d i F t.** (2)

Nro. 1427. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Storozynetz wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Wassa des zu Panka dießbezirks verstorbenen Stefan Foustey Herr Konstantin v. Janosz aus Panka wegen Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf ein Grundstück in Panka Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur Verhandlung auf den 16. Oktober 1861 hiergerichts anberaunt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Erben zur Wassa des verstorbenen Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Nikifor Olar, Ortsvorstand aus Panka, als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Erben des verstorbenen Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Storozynetz, am 10. Juli 1861.

(1846) **G d i F t.** (2)

Nro. 1014. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Tlumacz wird dem Fedor Wasylow oder Sorochmaniuk und Wilhelm Hernisch mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe die k. k. priv. Aktiengesellschaft für Zuckersabrikation in Galizien zu Tlumacz gegen die liegende Verlassenschaftswasse nach Paul Plemiukę gegen Fedor Wasylow oder Sorochmaniuk und Wilhelm Hernisch eine Klage unterm 18ten April 1861 B. 1014 wegen Erfolglosigkeit des Betrages von 583 fl. 45 kr. RM. oder 612 fl. 93⁵/₁₀ kr. öst. W. aus der dem Fedor Wasylow oder Sorochmaniuk abgenommenen im Deposite des Stanislawower k. k. Kreisgerichtes in Strassachen erliegenden Baarschaft pr. 587 fl. 14¹/₂ kr. RM. angebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 26. November 1861 10 Uhr Früh bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Fedor Wasylow Sorochmaniuk und Wilhelm Hernisch unbekannt ist, so wird denselben der Tlumaczzer Insasse Hr. Andreas Kawecki auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach Fedor Wasylow v. Sorochmaniuk und Wilhelm Hernisch erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter die nöthigen Behelfe mitzutheilen oder aber einen anderen Sachwalter zu wählen, und solchen dem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Tlumacz, am 24. August 1861.

E d y k t.

Nr. 1014. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Tlumaczu Fedora Wasylow albo Sorochmaniuk i Wilhelma Hernisch uwiadamia, że uprzywilejowane towarzystwo akcyonaryuszów fabrykacyi cukru w Galicyi w Tlumaczu przeciw masie nieobjętej Pawła Plomekę i przeciw Fedorowi Wasylow albo Sorochmaniuk i Wilhelmowi Hernisch względem wydania kwoty 583 złr. 45 kr. m. k. albo 612 zł. 93⁵/₁₀ kr. w. a. z odebranej Fedorowi Wasylow czyli Sorochmaniuk a w depozycie Stanislawowskiego c. k. sądu obwodowego złożonej gotówki w kwocie 587 złr. 14¹/₂ kr. m. k. w tutejszym c. k. sądzie pod dniem 18. kwietnia 1861 do liczby 1014 pozew wydało, na który do ustnej rozprawy termin na dzien 26. listopada 1861 wyznaczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu Fedora Wasylow czyli Sorochmaniuk i Wilhelma Hernisch niewiadome jest, więc do zastąpienia tychże za kuratora p. Jędrzej Kawecki z Tlumacza postanowiony został, z którym ta sprawa podług przepisów ustawy sądowej przeprowadzoną zostanie.

Wzywa się więc niniejszym edyktem Fedora Wasylow, czyli Sorochmaniuk i Wilhelma Hernisch, zęby albo sami tu w sądzie stawili się, lub przeznaczonemu kuratorowi potrzebne prawne dowody udzieliłi, lub kogo innego za pełnomocnika dla siebie obrali, i tutejszy sąd o tem zawiadomili, gdyż w przeciwnym razie zło skutki wypaść mogące, sami sobie przypisać będą musieli.

Tlumacz, dnia 24. sierpnia 1861.

(1829) **Wizytations-Kundmachung.** (3)

Dienstag am 8. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr werden am Bauplätze der hiesigen Citadelle (ehemals Türkenchanze genannt) verschiedene Parthieen altbrauchbares Gerüßholz, Bretterwerk, Guß- und Schmiedeeisen, dann Eisenblech und verschiedene Requisiten an den Meißbietenden gegen gleich baare Bezahlung mit der Verbindlichkeit das Erkaufte binnen 14 Tagen vom Bauplätze weg schaffen zu lassen, ohne daß die k. k. Militär-Bauverwaltung für das Erkaufte eine Haftung übernimmt, hintangegeben.

Kauflustige wollen sich am vorbebestimmten Tage und Stunde am bezeichneten Ort und Stelle einfinden.

Lemberg, am 27. September 1861.

(1844) **Ankündigung.** (3)

Nro. 6980. Am 14. Oktober 1861 wird in der Tarnopoler Kreisbehörde-Kanzlei um 9 Uhr Vormittags die Vizitation wegen Verpachtung der Trembowler städtischen Propinazion auf die Periode vom 1. November 1861 bis dahin 18⁶⁴ abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt jährlich 4950 fl. öst. W.

Die Vizitationslustigen haben an Wadium der Vizitations-Kommission 10% des Ausrufspreises baar zu erlegen, die übrigen Bedingungen werden den Vizitanten bei der Kommission bekannt gemacht werden.

Tarnopol, am 26. September 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 6980. Dnia 14. października 1861 odbędzie się w kancelaryi obwodu Tarnopolskiego o 9tej godzinie przed południem licytacya względem puszczenia w dzierżawę Trembowelskiej propinacyi miejskiej na peryod od 1. listopada 1861 aż do listopada 1864.

Cena wywołania wynosi rocznie 4950 zł. w. a.

Mający chęć licytować mają złożyć wadium komisji licytacyjnej 10% ceny wywołania gotówką, inne warunki będą licytantom przez komisję ogłoszone.

Tarnopol, dnia 26. września 1861.

(1819) **C b i f t.** (3)

Nro. 11933. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Mendel Barber zur executiven Hereinbringung der mit den Urtheilen des k. k. Czernowitzer Stadt- und Landrechtes vom 2. November 1853 Zahl 14935, des h. k. k. Appellations-Gerichtes vom 23. Mai 1854 Zahl 9852 und des h. k. k. obersten Gerichtshofes vom 27. Februar 1855 Zahl 1618, dem Peter Hermann wider Nikolaus Reus und nunmehr dem klägerischen Jessionär gebührenden jährlichen 5% Zinsen von dem Betrage pr. 10000 fl. RM. vom 1. Mai 1847 bis zur Extabulirung der Kauzionssumme pr. 10000 fl. RM. aus dem Lastenstande der hierortigen Realität Nro. top. 118 und der bereits zugesprochenen Gerichts- und Exekuzionskosten pr. 17 fl. 36 kr. RM. und der gegenwärtig mitzugesprochenen Exekuzionskosten, bei bereits vorausgegangener und vom h. k. k. Oberlandesgerichte mit Entscheidung vom 26. März 1861 Zahl 2327 bestätigten gerichtlichen executiven Abschätzung, der im Schätzung=Protokolle vom 23. November 1859 sub I. abgeschätzten auf Alexander Reus, in Folge der ihm von seinem Vater Nicolaus Reus mittelst Schenkungs=Urkunde vom 19/7 Jänner 1855 geschenkten, in Folge Beschlusses des Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechtes vom 16. Juni 1859 Zahl 3154 zu Gunsten des Alexander Reus intabulirten Gutsantheils von 4 1/2 Odgonen in Idzestie, die lizitative Veräußerung dieses Gutsantheils in drei Terminen, d. i. am 24. Oktober 1861, 21. November 1861 und am 18. Dezember 1861 bewilligt wurde.

Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert mit 19995 fl. öst. W. angenommen.

Um diesen Preis wird der Gutsantheil, jedoch mit Ausschluß des Rechtes auf die Grund=Entlastungs=Entschädigung in den ersten zwei Terminen, in dem dritten Termine aber auch unter diesem Preise losgeschlagen werden.

Jeder Kauflustige ist verpflichtet vor Anbeginn der Lizitation ein 10%iges Badium im Betrage von 1999 fl. 50 kr. zu Händen der Lizitations=Kommission entweder im baren Gelde oder in Staatspapieren zu dem Tageskurse zu erlegen, welches Badium dem Ersteren in die erste Feilzahlung des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach beendeter Lizitation rückgestellt werden wird.

Die näheren Bedingungen können entweder am Lizitationstage bei der Kommission oder auch sonst in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden sämtliche Tabulargläubiger n. J. Lasar Brunstein, Br. Deupres, Thadäus de Turkuł und Chaim Luttinger, die Erben nach Jenaki Reus, Johann Erasmus Kulczycki, Johann Seiden als letzter Rechtsnehmer der Antonina Weiser und Hersch Schweiger, durch den für dieselben aufgestellten Kurator Herrn Landes=Advokaten Dr. Slabkowski, ferner jene Gläubiger, die nach dem 11. Juni 1861 dem Tage des erhobenen Tabular=Extraktes auf den zu exequirenden Gutsantheil des Alexander Reus in Idzestie intabulirt oder pränotirt sein sollten, so wie jene, denen dieser Beschluß aus irgend einem Hindernisse vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, durch den für dieselben bestellten Kurator in der Person des Herrn Advokaten Dr. Reitmanu verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, den 31. August 1861.

(1843) **Kundmachung.** (2)

Nr. 62982. Das hohe k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat mit Erlass vom 11. September 1861 Z. 2803-1001 das dem Wilhelm Schmid und Franz Arend auf Erfindung einer Getreide=Schneidmaschine unterm 1. August 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Staatthalterei.
Lemberg, am 25. September 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 62982. Wysoce c. k. ministerium handlu i ekonomii politycznej przedłużyło dekretem z 11. września 1861 l. 2803-1001 nadany Wilhelmowi Schmid i Franciszkowi Arend na wynalezienie żniwiarki, czyli maszyny do zęcia zboża pod dniem 1. sierpnia 1858 wyłączny przywilej na czas czwartego roku.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 25. września 1861.

(1851) **Kundmachung.** (1)

Nro. 3566. Bei der galizischen k. k. Postdirektion erliegen die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, bei den k. k. Postämtern in Krakau und Bochnia aufgegebenen und als unbestellbar zurückgelangten Fahrpostsendungen.

Die Aufgeber und sonstigen Parteien, welche einen gegründeten Anspruch auf eine dieser Sendungen haben, werden aufgefordert, ihren Anspruch längstens binnen drei Monaten vom Tage dieser Kundmachung um so gewisser geltend zu machen, als nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist nach dem §. 31 der Fahrpostordnung vom 6. Jult 1838 das Amt gehandelt werden wird.

Post-Nro	Aufgabe-Amt	Bestimmungs-ort	Adresse	Inhalt	Werth		Gewicht		Porto		Tag des Zurücklangens	
					fl.	kr.	fl.	lth.	fl.	kr.		
1	Krakau	Ollmütz	J. Löwy	Div.	1	36	—	16	—	17	29. August 1859	
2	"	Wien	Kolkanevicz	"	1	—	—	2	—	38	6. April "	
3	"	Venedig	Kowalik	"	1	—	—	3/4	—	50	5. Juni "	
4	"	Insbruck	Koguczynski	"	1	—	—	1/2	—	19	8. Oktober "	
5	"	Italien	Max Pavlisin	"	2	—	—	—	—	31	26. Dezember "	
6	"	Mestre	Golyska	Silber	3	—	—	4	—	19	2. September "	
7	"	Verona	Kordis	BR.	1	10	—	—	—	19	detto. "	
8	"	Wislopol	Jordan	D.	4	—	—	24	—	26	26. Juni "	
9	"	Tarnow	Lewkowicz	BR.	4	—	—	—	—	12	22. Juni "	
10	"	"	Pillersdorf	Div.	20	—	—	2	16	—	27. Juli "	
11	"	Tarnopol	Knrzrock	BR.	15	—	—	3/4	—	18	4. Juli "	
12	"	Triest	Kwiciński	"	2	—	—	1/2	—	33	28. Oktober "	
13	"	Wien	Koczerski	"	2	—	—	—	—	15	8. September "	
14	"	Wadowitz	Natkania	"	3	—	—	—	—	17	5. September "	
15	"	Wien	Rosenberg	"	6	—	—	1/2	—	27	12. Oktober "	
16	"	Lemberg	Lang	"	21	—	—	13/4	—	38	19. Oktober "	
17	"	Torówka	Orlecki	Schtl.	5	—	—	6 1/2	2	28	1. Jänner 1860	
18	"	Wien	Dworzak	BR.	3	—	—	—	—	18	17. Jänner "	
19	"	Wesseli	Zwonszyn	Div.	10	—	—	17	16	5	8	29. Februar "
20	"	Klausenburg	Lissek	GM.	2	—	—	1/2	—	17	15. Mai "	
21	"	Lgota	Lgocki	Wech.	500	—	—	1/2	—	41	6. April "	
22	"	Kielce	Bezirksvorsteher	Rupf.	—	8 1/2	—	13/4	—	52	5. Juni "	
23	"	Hlawa	Koczetzky	BR.	3	—	—	1/2	—	13	17. Mai "	
24	"	"	Auerbach	Div.	3	—	—	2	26	—	93	20. Juli "
25	"	Wadowitz	Ranisz	BR.	10	—	—	—	—	11	17. September "	
26	"	Rzeszow	Szmidziński	Schtl.	5	—	—	13/4	—	71	21. Oktober "	
27	"	"	Plattner	Div.	5	—	—	1	11	3	95	7. November "
28	"	Wien	Sanda	BR.	100	—	—	—	—	19	11. November "	
29	"	Prag	Wusska	Div.	28	—	—	3	24	1	57	6. Dezember "
30	"	Brünn	Magatka	GM.	1	—	—	—	—	—	44	26. Dezember "
31	"	Oderberg	Rohr	B.	10	—	—	—	—	—	53	"
32	Bochnia	Wesołow	Wojciechowski	Schtl.	—	60	—	13/4	—	—	25	"
33	"	Cieszkowice	Siedlarski	Div.	3	—	—	17	—	—	—	"
34	"	Verona	Turek	B.	2	10	—	—	—	—	14	"
35	"	Pola	Ebitstein	"	3	—	—	—	—	—	15	"
36	"	Vicenza	Koloczek	"	3	—	—	—	—	—	15	"
37	"	Josefstadt	Wasik	"	1	5	—	—	—	—	33	"

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, am 2. September 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 3566. U c. k. galicyjskiej dyrekcji pocztowej zalegają wymienione w następującym wykazie, na c. k. pocztach w Krakowie i Bochni oddane i jako niepodobne do doręczenia zwrócone przesyłki pocztowe.

Wzywa się przeto oddawców i wszystkich innych, którzy mają uzasadnione prawo do którejkolwiek z tych przesyłek, ażeby udowodnili tem pewniej swoje prawo w przeciągu trzech miesięcy od dnia tego ogłoszenia, iż po bezskutecznym upływie tego terminu postąpi się w tym względzie podług §. 31. regulaminu pocztowego z 6. lipca 1838 roku.

Licz. porz.	Miejsce oddania	Miejsce przeznaczenia	Adres	Rzecz przesłana	Wartość		Waga		Porto		Dzień zwrócenia	
					zł.	kr.	funt.	lót.	zł.	kr.		
1	Kraków	Ołomuniec	J. Löwy	Diw.	1	36	—	16	—	17	29. sierpnia 1859	
2	"	Wiedeń	Kolkanewicz	"	1	—	—	2	—	38	6. kwietnia "	
3	"	Wenecya	Kowalik	"	1	—	—	$\frac{3}{4}$	—	50	5. czerwca "	
4	"	Innsbruk	Koguczyński	"	1	—	—	$\frac{1}{2}$	—	19	8. października "	
5	"	Włochy	Max Paolisin	"	2	—	—	—	—	31	26. grudnia "	
6	"	Mestre	Gałyska	srebro	3	—	—	4	—	19	2. września "	
7	"	Werona	Kordis	BN.	1	10	—	—	—	19	detto. "	
8	"	Wisłopole	Jordan	D.	4	—	—	24	—	26	26. czerwca "	
9	"	Tarnów	Lewkowicz	BN.	4	—	—	—	—	12	22. czerwca "	
10	"	"	Pillersdorf	Diw.	20	—	—	2	16	—	27. lipca "	
11	"	Tarnopol	Kurzroch	BN.	15	—	—	$\frac{3}{4}$	—	18	4. lipca "	
12	"	Tryest	Kwieciński	"	2	—	—	$\frac{1}{2}$	—	33	28. października "	
13	"	Wiedeń	Koczerski	"	2	—	—	—	—	15	8. września "	
14	"	Wadowice	Natkania	"	3	—	—	—	—	17	5. września "	
15	"	Wiedeń	Rosenberg	"	6	—	—	$\frac{1}{2}$	—	27	12. października "	
16	"	Lwów	Lang	"	21	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	38	19. października "	
17	"	Torówka	Orlecki	pudełko	5	—	—	$6\frac{1}{2}$	2	28	1. stycznia 1860	
18	"	Wiedeń	Dworzak	BN.	3	—	—	—	—	18	17. stycznia "	
19	"	Wesseli	Zwonszyn	Diw.	10	—	—	17	16	6	29. lutego "	
20	"	Klausenburg	Lissek	m. k.	2	—	—	$\frac{1}{2}$	—	17	15. maja "	
21	"	Lgota	Lgocki	wechsel	500	—	—	$\frac{1}{2}$	—	41	6. kwietnia "	
22	"	Kielce	Przełoż. powiatu	miedź	—	$8\frac{1}{2}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	52	5. czerwca "	
23	"	Hława	Koczetzky	BN.	3	—	—	$\frac{1}{2}$	—	13	17. maja "	
24	"	"	Auerbach	Div.	3	—	—	2	26	—	20. lipca "	
25	"	Wadowice	Ranis	BN.	10	—	—	—	—	11	17. września "	
26	"	Rzeszów	Szmidziński	pudełko	5	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	71	21. października "	
27	"	"	Plattner	Diw.	5	—	—	1	11	3	95	7. listopada "
28	"	Wiedeń	Sanda	BN.	100	—	—	—	—	—	19	11. listopada "
29	"	Praga	Wusska	Diw.	28	—	—	3	24	1	57	5. grudnia "
30	"	Berno	Magatka	m. k.	1	—	—	—	—	—	44	26. grudnia "
31	"	Oderberg	Rohr	B.	10	—	—	—	—	—	53	"
32	Bochnia	Wesolów	Wojciechowski	pudełko	—	60	—	$1\frac{3}{4}$	—	—	25	"
33	"	Ciszkowice	Siedlarski	Diw.	3	—	—	17	—	—	—	"
34	"	Werona	Trek	B.	2	10	—	—	—	—	14	"
35	"	Pala	Ebitstein	"	3	—	—	—	—	—	15	"
36	"	Wicenza	Koloczek	"	3	—	—	—	—	—	15	"
37	"	Josefstadt	Wasik	"	1	5	—	—	—	—	33	"

Z c. k. galic. dyrekcji poczt.

Lwów, dnia 2. września 1861.

(1831) E d i f t. (3)

Nr. 1215. Von dem k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Solotwina wird über fruchtlose Verstreichung des am 26. Juli 1860 Zahl 1114 verlaublichen Anmeldestermines und über neuerliches Ansuchen der Gemeinde Bitkow, der derselben angeblich in Verlust gerathene, auf die Gemeinde Bitkow lautende Anlehenschein ddo. 16. August 1854 Nr. 26 über den noch im Jahre 1855 gänzlich saldirten Subskriptionsbetrag pr. 50 fl. RM. hiemit für nichtig und erloschen erklärt. Solotwina, am 3. September 1861.

(1834) E d i f t. (3)

Nr. 13005. Von dem k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Joachim Rosenmann mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Ignatz Parolla als Giratar des Eisig Moses Rippel wider denselben die Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 100 fl. RM. oder 105 fl. öst. W. am 1. September 1861 Zahl 13005 überreicht habe, und solche mit Beschluß vom 6. September 1861 Zahl 13005 bewilliget wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird Herr Advokat Dr. West auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Zahlungsantrag dieses Gerichtes zugestellt. Vom k. k. Landesgerichte. Czernowitz, am 6. September 1861.

(1835) Konkurs-Ausschreibung. (2)

Nr. 9327-pr. Zur Befetzung einer bei dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Lemberg erledigten provisorischen Aktuarsstelle mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. öst. W. wird der Konkurs bis Ende November 1861 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an den Vorstand des Lemberger Magistrats gerichteten Gesuche durch ihre zuständigen politische Behörde, und falls sie im öffentlichen Dienste stehen, durch ihren unmittelbaren Amtsvorstand einzubringen, hiebei die erforderliche Befähigung und Eignung, insbesondere aber die vollendeten juristischen Studien, beziehungsweise die abgelegten theoretischen Staatsprüfungen, ferner die Befähigung für die politische Geschäftsführung und die Kenntniß der Landessprache nachzuweisen.

Endlich haben die Bewerber auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten des Lemberger Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.
Lemberg, den 29. September 1861.

Konkurs.

Nr. 9327-pr. Dla obsadzenia posady aktuaryusza z płacą w kwocie 420 zł. w. a. przy magistracie królewskiego stołecznego miasta Lwowa rozpisuje się konkurs po koniec listopada r. 1861.

Kandydaci o tę posadę mają wnieść podania do przełożonego magistratu Lwowskiego wystosowane przez przenaieżną im władzę polityczną, jeżeli zaś są w służbie publicznej, przez przełożonych swoich bezpośrednich. W podaniu takowem należy wykazać odpowiednie przymioty i uzdolnienie, w szczególności zaś dowody, że ukończyli nauki prawnicze i złożyli teoretyczne egzamina prawnopolityczne, że posiadają kwalifikację do prowadzenia spraw politycznych i że władają językiem krajowym.

Nakoniec mają także podać kandydaci, czyli i w jakim stopniu są spokrewnieni lub spowinowaceni z którym z urzędników magistratu Lwowskiego.

Z c. k. prezydium Namiestnictwa.
Lwów, dnia 29. września 1861.

(1839) Obwieszczenie. (3)

Nr. 28236. C. k. sąd krajowy Lwowski wzywa niniejszem wszystkich tych, którzyby byli w posiadaniu talonów od następujących listów zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego, jako to:

- Od listu na 500 złr. z dnia 1. stycznia 1851 Ser. IV., nr. ser. 3050,
 - od listu na 500 złr. z dnia 1. stycznia 1851 Ser. IV., nr. ser. 3153,
 - od listu na 100 złr. z dnia 1. stycznia 1851 Ser. V., nr. ser. 7317,
- aby te talony w przeciągu roku, 6 tygodni i 3 dni przedłożyli lub prawa swe do tychże wykazali, w razie bowiem przeciwnym takowe za nieważne oznane zostaną.

Z rady c. k. sądu krajowego.
Lwów, dnia 7. sierpnia 1861.

(1798) Kundmachung. (3)

Nr. 4927. Zu Folge Ermächtigung des k. k. Finanz-Ministeriums wird mit letzten September l. J. die wöchentlich dreimalige Reitpost zwischen Lemberg und Belzec, die wöchentlich einmalige Reitpost zwischen Lemberg und Rawa ruska und die wöchentlich einmalige Reitpost zwischen Lemberg und Zólkiew eingestellt, dagegen mit Beginn des Monats Oktober 1861:

- 1) Die wöchentlich zweimalige Mallepost zwischen Lemberg und Belzec auf drei wöchentliche Fahrten vermehrt,
- 2) eine wöchentlich viermalige Mallepost zwischen Lemberg und Zólkiew, dann
- 3) eine wöchentlich dreimalige Reitpost zwischen Zólkiew und Belzec eingeführt,
- 4) die wöchentlich viermalige Botenfahrt zwischen Zólkiew und Sokal über Gross-Mosty auf tägliche Kurse vermehrt, und
- 5) die Kursordnung bei der wöchentlich dreimaligen Botenfahrt zwischen Rawa ruska und Uhnów, dann bei der wöchentlich viermaligen Botenfahrt zwischen Gross-Mosty und Belz abgeändert.

Gleichzeitig wird die k. k. Postexpedition in Kulików zur Passagieraufnahme ermächtigt, für den Fall, daß in den durchpassirenden Wagen leere Plätze vorhanden sind. Die Entfernung wird zwischen Lemberg und Kulików mit 2 1/2 und zwischen Kulików und Zólkiew mit 1 1/2 Meilen festgesetzt, und hiernach die Passagiergebühr berechnet und eingehoben.

Die erwähnten Postkurse werden in nachstehender Ordnung verfahren.

I. Mallepost zwischen Lemberg und Zólkiew.

Von Lemberg		in Zólkiew		Von Zólkiew		in Lemberg		
Montag	} 7 Uhr	Montag	10 U.	Dienst.	} 3 Uhr	Dienst.	6 U.	
Mittwoch		Mittw.	40 M.	Donn.		Donn.	40 M.	
Freitag		Freitag	Abends	Samst.		Früh	Samstag	Früh.
Samstag		Samst.	Abends	Montag		Montag	Früh.	

II. Mallepost zwischen Lemberg und Belzec.

Von Lemberg		in Belzec		Von Belzec		in Lemberg		
Sonntag	} 7 U. N.	Mont.	5 U.	Dienst.	} 9 U. N.	Mittw.	7 U.	
Dienstag		Mittw.	5 M.	Donn.		Freitag	5 M.	
Donn.		Freitag	Früh	Samst.		Samst.	Früh.	

III. Reitpost zwischen Zólkiew und Belzec.

Von Zólkiew		in Belzec		Von Belzec		in Zólkiew		
Montag	} 10 U.	Dienstag	5 U.	Montag	} 7 U. N.	Dienst.	1 U.	
Mittw.		Donn.	20 M.	Mittw.		Donn.	10 M.	
Freitag		Abend.	Samstag	Früh		Freitag	Früh.	

IV. Botenfahrt zwischen Zólkiew und Sokal.

Von Zólkiew		in Sokal.		Von Sokal		in Zólkiew	
tägl. 4 U. N.	} 1 U. 15 M.	tägl. 1 U. 15 M.	} 11 U. 15 M.	tägl. 11 U. 15 M.	} 8 U. 15 M.	tägl. 8 U. 15 M.	} 15 M. N.

V. Botenfahrt zwischen Gross-Mosty und Belz.

Von Belz		in Gross-Mosty		Von Gross-Mosty		in Belz.		
Sonntag	} 12 U.	Sonntag	3 U.	Montag	} 8 U.	Montag	12 U.	
Dienstag		Dienstag	30 M.	Mittw.		Mittw.	30 M.	
Donn.		Mit.	9 M.	Freitag		Früh	Freitag	Mit.
Samstag		Samstag	9 M.	Sonntag		Sonntag	9 M.	

VI. Botenfahrt zwischen Rawa ruska und Uhnów.

Von Uhnów		in Rawa		Von Rawa		in Uhnów		
Montag	} 30 M.	Montag	6 U.	Dienst.	} 30 M.	Dienst.	9 U. N.	
Mittw.		Mittw.	7 U. N.	Donn.		Donn.	9 U. N.	
Freitag		Freitag	Früh	Samst.		Früh	Samst.	Früh

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß durch die obigen Mallefabriken zwischen Lemberg und Zólkiew eine tägliche Mallepostgelegenheit hergestellt wird, daß zu beiden Mallefabriken 7 Reisende aufgenommen werden, und daß jene Passagiere, welche sich nach Kulików einschreiben lassen, die Personengebühr bis zur nächsten über Kulików hinaus gelegenen Poststation zu entrichten haben.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.
Lemberg, am 10. September 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 4927. W skutek upoważnienia wys. c. k. ministerium finansów zastanawia się z ostatnim dniem września b. r. następująco poczty; a to: poczta konna posłańcza 3 razy w tygodniu między Lwowem a Belzecem; poczta konna posłańcza raz w tygodniu między Lwowem a Rawą ruską i poczta konna posłańcza raz w tygodniu między Lwowem a Zólkwią; natomiast z dniem 1. października bieżącego roku.

- 1) Mallepoczta dwa razy w tygodniu między Lwowem a Belzecem na trzy jazd w tygodniu pomnaża się,
- 2) Mallepoczta między Lwowem a Zólkwią 4 razy w tygodniu, tudzież
- 3) Poczta konno-posłańcza 3 razy w tygodniu między Zólkwią a Belzecem wprowadza się,
- 4) Poczta wózkowa posłańcza cztery razy w tygodniu między Zólkwią a Sokalem przez Mosty wielkie, na codzienną pomnaża się.
- 5) Porządek biegu poczty wózkowej posłańczej trzy razy w tygodniu między Rawą ruską a Uhnówem i poczty wózkowo-posłańczej między Wielkimi Mostami i Belzecem 4 razy w tygodniu zmienia się.

Równocześnie upoważnia się c. k. ekspedycję pocztową w Kulikowie do przyjmowania pasażerów na przypadek, gdyby miejsca w przejeżdżających wozach pocztowych próżno były. Odległość między Lwowem a Kulikowem ustanawia się na 2 1/2 a między Kulikowem i Zólkwią na 1 1/2 mili i podług tegoż należyć od pasażerów porachowana i pobierana będzie.

Wyz wymienione kursa pocztowe w następującym porządku odbywać się będą:

I. Mallepoczta między Lwowem a Zólkwią.

Ze Lwowa		do Zólkwi.		Z Zólkwi		do Lwowa.	
Poniedz.	} 7. g. w.	Poniedz.	10. g.	Wtorek	} 3. g. r.	Wtorek	} 6. g. 40.
Środa		Środa	40. m.	Czwart.		Czwart	
Piątek		Piątek	wiecz.	Sobota		Sobota	
Sobota		Sobota		Poniedz.		Poniedz.	

II. Mallepoczta między Lwowem a Belzecem.

Ze Lwowa		do Belzca.		Z Belzca		do Lwowa.	
Niedziel.	} 7. g. w.	Poniedz.	5. g. 5.	Wtorek	} 9. g. w.	Środa	7. g. 5.
Wtorek		Środa	m. rano	Czwart.		Piątek	m. r.
Czwart.		Piątek		Sobota		Niedz.	

III. Poczta konna posłańcza między Zólkwią a Belzecem.

Z Zólkwi		do Belzca.		Z Belzca		do Zólkwi.	
Poniedz.	} w.	Wtorek	5. g. 20.	Poniedz.	} w.	Wtorek	1. g.
Środa		Czwart.	m. rano	Środa		Czwart.	10. m.
Piątek		Sobota		Piątek		Sobota	rano.

IV. Poczta wózkowa posłańcza między Zólkwią a Sokalem

Z Zólkwi		do Sokala.		Z Sokala		do Zólkwi		
Codzień 4. g. r.	} po połuda.	Codzień 1. g. 15. m.	} rano.	Codzień 11. g.	} m. wieczór.	Codzień 8. g. 15.	} m. wieczór.	

V. Poczta wózkowa posłańcza między Mostami wielkimi a Belzecem.

Z Belza		do Mostów w.		Z Mostów w.		do Belza.	
Niedz.	} 12. g.	Niedz.	Pon.	Pon.	} 8. g. 30.	Środa	12. g.
Wtorek		Wtorek	3. g. 30.	Środa		Piątek	w poł.
Czwart.		Czwart.	m. po p.	Piątek		Piątek	w poł.
Sobota		Sobota		Niedz.		Niedz.	

VI. Poczta wózkowa posłańcza między Rawą ruską a Uhnówem.

Z Uhnowa		do Rawy.		Z Rawy		do Uhnowa.	
Poniedz.	} 30. m.	Pon.	6. g.	Wtorek	} 30. m.	Wtorek	9. g. r.
Środa		Środa	7. g. w.	Czwart.		Czwart.	
Piątek		Piątek		Sobota		Sobota	

Co się do powszechnej podaje wiadomości z tą uwagą, że przez zaprowadzenie powyższych jazd mallepoczta między Lwowem a Zólkwią, sposobność jazdy takową codziennie się nadarza, że obydwie mallepoczty po 7 podróży miesięć będą, i że ci podróżni, którzy się do Kulikowa zapisują, należyć osobową aż do najbliższej za Kulikowem położonej stacji uiścić mają.

Od c. k. galic. dyrekcji poczt.
Lwów, dnia 10. września 1861.

(1842) Kundmachung. (2)

Nr. 9619. In der Journal-Artikel 832 ex 1860 erlegt beim hiesigen politischen Deposite ein Betrag von 7 fl. 55 fr. öst. W., welcher für einen bei Noe Binder vom Zastawnaer k. k. Bezirksamte besizendeten und am 14. September 1860 im Lizitationswege hieramts veräußerten Wagen gelöst worden.

Našem Noe Binder, angeblich ein Kimpolunger Insasse, laut Mittheilung des k. k. Zastawnaer Bezirksamtes im Durchschube nach Kimpolung zu Hliboka entwichen und nicht eingebracht worden ist, bis jetzt weder er noch sonst Jemand wegen des fraglichen Wagens sich hieramts gemeldet hat, daher man der Vermuthung Raum geben muß, daß der Wagen ein gestohlenen Gut ist, so wird derjenige, der auf den obigen Lizitationserlös einen rechtlichen Anspruch hat, hiermit aufgefordert, dieselbe seine Ansprüche bis Ende Dezember 1861 hieramts geltend zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist der obige Erlös dem Armenfonde zugewendet werden mußte.

R. Stadtmagistrat.
Czernowitz, am 19. Juli 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 9619. Pod artykułem zurnalu 832 z r. 1860 złożona jest w tutejszym depozycie politycznym kwota 7 złr. 55 cent. wal. austr., którą c. k. urząd powiatowy w Zastawnie uzyskał za przytrzymany u Noego Binder, a dnia 14. września 1860 w tutejszym urzędzie w drodze licytacji wóz sprzedany.

Ponieważ Noe Binder, domniemany mieszkaniec z Kimpolunga, według doniesienia c. k. urzędu powiatowego w Zastawnie odesłany szubpasem do Kimpolunga umknął w Hliboce, i nie został schwytany, a dotychczas ani on, ani kto inny nie zgłosił się w tutejszym urzędzie względem nadmienionego wozu, dlatego można się domyślać, że ten wóz był skradziony, przeto wzywa się niniejszem tego, coby miał słuszne prawo do uzyskanej w licytacji kwoty, ażeby to swoje prawo po koniec grudnia 1861 w tutejszym urzędzie udowodnić, inaczej po upływie tego terminu powyższa kwota oddana będzie na fundusz ubogich.

Król. magistrat miejski.
Czerniowce, dnia 19. lipca 1861.

Kundmachung.

(2)

Nr. 577. R. D. Nachdem behufs der versuchsweisen Sicherstellung einiger Monturs- und Rüstungs-, dann Bettleinen-Sorten in ganz fertigem Zustande die Einladung zur Einbringung von Offerten für das Jahr 1862 bereits mittelst Kundmachung erfolgt ist; hat das k. k. Kriegsministerium nunmehr auch die Sicherstellung des im Jahre 1862 bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden sonstigen Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Materialien und Sorten, mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die Lieferung wird an die Mindest Fordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger sind, und sich über die Eignung und Befähigung zur Beforgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Merax die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte haben mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen zu sein:

1) Die Lieferungsperiode, für welche angeboten werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1862 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens mit Ende Dezember 1862 beendigt zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben jedoch dieselben diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines Jeden abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, Anbothe auch für die Jahre 1863 und 1864 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das k. k. Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anbothe ein, so wird dasselbe dem Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1862 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1862 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen, und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1863 und 1864 in Folge der Offertausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, sowie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

2) Jeder Offerent muß die Quantitäten, die er im Jahre 1862 liefern will, bei Tüchern, Rasch, Gallina, Leinwand und Zwilchen, Gradel, dann Calicots pr. Wiener Elle, bei Bettlügen und Kavallerie-Pferdeköpen pr. Stück und Wiener-Pfund, bei Ober-Pfundsohlen-, Brandsohlen- und Fuchten-Leder pr. Wiener-Zentner, bei Samischleder, Kernstücke pr. schwere Garnitur und pr. leichte Garnitur, bei fertigen Fußbekleidungen pr. Paar, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin er liefern will, sowie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrektur in dem Offerte angeben.

Anbothe für die Jahre 1863 und 1864 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungsanschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1862 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben, und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preis-anbothe, des auch im Jahre 1863 und 1864 in Kontraktverpflichtung stehenden Lieferanten und wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligt werdenden Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1863 und 1864 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten bestimmt, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3) Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Certificat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbetammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

Die den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenen Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleicherfahren angedeutet werden muß, ist stempelfrei.

Dort, wo Handels- und Gewerbetammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben galizische Offerenten Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbetammern beizubringen.

4) Für die Zuhaltung des Offerts in ein Neugeld (Badium) mit fünf Procent des nach geforderten Preisen entfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegscassen mit Ausnahme der Wiener zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Kuvert einzusenden, da das Offert bis

zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Badium sogleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswerthes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswerth, so wie das davon mit 5% berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollzählig beige-schlossen wird, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Neugelder können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welche Letzteren nach dem Börsenkurse des Ertragstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprocuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Neugeld erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 36 kr. versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnorts eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckt und bei einer Monturs-Kommission eingesehenen und eingehalten Bedingungen vollständig zu unterwerfen.

7) Wenn ein Offerent von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Merax für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber einen aus Ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu begeben und hiebei zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte, der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offertformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte beigebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Kommissionen zugleich Anbothe für Materialien oder Sorten einer und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Kommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für die eine oder die andere Monturs-Kommission angeboten wird.

Will ein Offerent endlich außer den in dem Offert-Formulare erwähnten Materialien und Sorten auch eine Parthie der eingangs-erwähnten ganz fertigen Monturs-, Rüstungs- und Bettleinen-Sorten anbieten, oder einen alternativen Antrag zur Lieferung des Einen oder des Andern stellen, so werden auch in diesen Fällen abgesonderte Offerte gefordert.

Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Badium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien und Sorten müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen, und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben sich die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Es haben dießfalls im Allgemeinen folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, mohrengraue, hechtgraue, lichtblaue, dunkelbraune und grapprothe Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die schwendungsfreien weißen, lichtblauen, hechtgrauen und dunkelbraunen Tücher können entweder $\frac{1}{4}$ Ellen breit oder $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, die schwendungsfreien graumelirten, mohrengrauen und grapprothen Tücher aber müssen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit offerirt werden.

Die $\frac{1}{4}$ Ellen breiten genannten schwendungsfreien Tücher, von welchen zum erstenmale neue Muster aufliegen, und auf welche besonders aufmerksam gemacht wird, sind ohne Leisten und Querleisten, die lichtblauen, hechtgrauen und dunkelgrauen dieser Gattung aber zum Beweise der Wollfärbigkeit mit weißen nicht zu dünnen Seitenfäden (Randfäden, Anschwef) einzuliefern.

Die 17/16 Ellen breiten schwendungsreifen Farbtücher und melirten Tücher müssen schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenähte 9/16 Ellen breite weiße, lichteblau, hechtgrau, mohrengrau und graumelirte Montursbücher angenommen.

Die ungenäht eingeliefert werdenden Tücher dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens 1/2, (Ein vier und zwanzigstel) und in der Breite 1/16 (ein sechzehntel) Ellen eingehen, und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den 7/8 und 17/16 Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwundungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenähung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwundung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben weder die Farbe lassen, noch schmutzen und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgezogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß wenn es 7/8 Ellen breit ohne Leisten und Querleisten eingeliefert wird, zwischen 18 3/8 und 21 1/8 Wiener Pfund, wenn es 9/16 oder 17/16 Ellen breit, mit halbzollbreiten Seiten und Querleisten versehen ist, zwischen 18 0/8 und 21 7/8 Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen 19 3/8 und 22 7/8 Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß die ein halb Zoll breiten Leisten 5/8 bis 1 1/8 und für die Ein Zoll breiten Leisten 1 1/2 bis 2 1/4 Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene welche das Maximal-Gewicht überschreiten nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Pferdebedecken (Kogen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem neuesten Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer reiner guter Zigaia-Wolle, mit gleichem, nichtknöpfigem Gespunste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz ausgeraucht sein. Die Pferdebedecke hat 2 1/2 Wiener Ellen in der Länge und 2 1/16 bis 2 2/16 Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner 6 1/2 bis 7 Wiener Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdebedecken unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht und jene welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Sträflinge muß 9/16 (sechs viertel) Wiener Elle breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle 1 5/8 bis 1 0/8 Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

Die einfachen zweiblättrigen Bettkogen müssen 1 9/16 Wiener Ellen breit und 5 0/16 Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bettkogen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Zur Hallina und zu den Bettkogen ist reingewaschene weiße Zackelwolle bedungen und sie können ebenso aus Maschinen-, wie aus Hand-Gespunste erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdebedecken, der Hallina und der Bettkogen geschieht stückweise.

Der grüne Rasch wird eine Wiener Elle breit, braunes Runiahtuch 3/4 Wiener Ellen breit nach den Mustern gefordert.

c) Offerte auf Leinwänden, bei welchen natürliche Bleiche ohne Anwendung ägender, dem Leinenstoffe schädlicher Mittel bedungen wird, müssen sämmtliche ausgeschriebene Leinwandgattungen umfassen, Anbothe auf bloß eine oder die andere Gattung bleiben unberücksichtigt.

Gingegen steht es frei mit den Leinwänden auch Zwilche oder Leptere allein anzubieten.

Offerte, in welchen Leinwänden und Zwilche zugleich angeboten werden, erhalten vor Offerten, in welchen bloß Leinwänden angeboten werden, den Vorzug.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer im Gewebe gearbeiteten Hemden- oder Gattien-Leinwänden galktischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Ein Stück jedoch, welches auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßte, darf nicht angenommen werden.

Sämmtliche Leinwaaren mit Ausnahme der Strohsackleinwand, müssen eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen.

Strohsackleinwand wird nur mit 1 1/2 Wiener Ellen Breite mit dem Durchschnitte-Längenmaße von 30 Ellen pr. Stück gefordert.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaaren werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zum Futter gefärbt, dann zu Gakofutterals schwarzlackirt angenommen.

Futter-Calicot wird lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz gefordert.

Derselbe muß echtfärbig sein und den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarzlackirte Calicot endlich muß, nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

Diese mindeste Stücklänge wird auch von den anderen Calicots gefordert.

d) Von den LederGattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Fuchten-Leder nach dem Gewichte und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemenzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertel-Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur 8 3/4 Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberlederhäute, dann die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder- und Brandsohlen-Häute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salz-Beize gar gegärbt und das Pfundsohlenleder in Knoppem ausgearbeitet sein.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im After abschüßig, an wenigen einzelnen Stellen verfalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis 1 1/2 Zoll narbenbrüchig, wald- oder horn-rissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von

- 17 Stück Patrontaschen-
- 2 " Ueberschwungs- } Riemen und
- 2 " Gewehr- }
- 14 " Tornistertrag-
- 2 Stück Säbel- } Taschel
- 1 " Bajonet- }
- mit der Auszeichnung von
- 30 Stück langen } Tornister-Tragriemen
- 10 " kurzen }
- 2 " Säbel- } Taschel
- 1 " Bajonet- }
- zu enthalten, wovon wenigstens 1/3 der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die anderen 2/3 nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüßig zu sein, haben sollen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von

- 7 Stück Ueberschwungs- }
- 7 " Gewehr- } Riemen
- 32 " Tornister- }
- 2 " Säbel- } Taschel
- 7 " Bajonet- }
- mit der Auszeichnung von
- 30 Stück langen } Tornister-Tragriemen
- 30 " kurzen }
- 3 " Säbel- } Taschel
- 7 " Bajonet- }

zu enthalten und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungsparthie leichter Samischhäute kann Ein Zehntel die Ergiebigkeit bloß zu Tornister-Tragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwungsriemen geeignet sein.

Dieserigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer parthieweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungsparthie vorgemerkt, doch hat die Anzeigung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungsparthie zu geschehen.

Die braunen lohgaren Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar:

- 2/5 der 1. Gattung
- 2/5 " 2. " und
- 1/5 " 3. " nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert und sogestaltig stückweise angekauft.

e) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe und Halbstiefel nach der neuesten Form im fertigen Zustande gefordert.

Altartige dürfen nicht offerirt werden.

Jede Fußbekleidungsart muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozents geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich diese Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungs-Probe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Aufstrengen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschuss zurückzunehmen.

Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlen-Leder muß ohne Zusatz einer Alaun- oder Salz-Beize und das Pfundsohlenleder in Knoppeln gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche wie vorbesagt das Oberleder nicht zum Ausschuss machen, werden auch die fertigen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

10) Die Einlieferung, Bisttirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Besitze des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturs-Kommissions-Kommando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt.

Bei der Uebernahme wird sodann die Menge und Qualität der überbrachten Materialien oder Sorten überprüft und konstatiert.

In Betreff eines dem Kontrahenten von der Monturs-Kommission gemachten Ausschusses steht es dem Kontrahenten frei, den Ausspruch einer unparteiischen Untersuchung zu verlangen, deren Kosten von dem Kontrahenten getragen werden müssen, wenn auch diese Kommission die fragliche Parthie beanständet und zur Uebernahme ungeeignet erklärt.

Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Kommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

11) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbeschlusses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Besprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anbothen nur ein oder der andere Anboth angenommen würde.

12) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte so wie die Depositionsscheine über Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Kuverte versegelt sein, und bis längstens 31. Oktober 1861, zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das k. k. Kriegsministerium den Offerenten bis 15. Dezember 1861 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Von Offerenten, welche sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollen und bei etwaiger Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder bei Restringirung Beider von Seite des k. k. Kriegsministeriums nicht binnen fünf Tagen nach Erhalt der Lieferungs-bewilligung ihre Lieferungs-erklärung an die verständigende Monturs-Kommission abgeben, wird das Badium als dem Aerar verfallen eingezogen.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es bei dem k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

13) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstherrn förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung betheiligten Offerenten den Kontrakt zu errichten, die Lieferungs-bewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von den Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontraktstelle, wenn das Offert bezüglich des

angebotenen Quantum oder Preises oder bezüglich Beider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Aerar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunden nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertragsinstrument fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicher zu stellen, oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten oder auch außer dem Offertwege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kostendifferenz zwischen dem neuen und dem dem Kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Kaution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe oder der Kautionsbetrag dieselbe übersteige oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Aerar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

14) Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes bis zum Ausgange desselben als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautionsinstrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositionsscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelangten Badien wieder zurückbeheben zu können.

15) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Monturs-Kommission, oder wenn es der Lieferant wünscht bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturs-Kommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittirung berechtigten Bevollmächtigten und zwar nur für vollkommen qualitätsmäßig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und für das in dieser Rate bedungene Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehrgelieferten und qualitätsmäßig übernommenen Quantum nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Kommission zulassen.

16) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent vom dem Lieferungspreise der verspätet überbrachten Materialien oder Sorten annehmen, auf dessen Zurückstattung die Kontrahenten unter keiner Bedingung zu rechnen haben.

17) Alle nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen ersetzt und dafür andere qualitäts- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturs-Kommission überbracht werden.

18) Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft vertritt werden.

19) Dem k. k. Militär-Aerar soll es frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltene Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Militär-Gerichtsbarkheit zu unterwerfen.

20) Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

21) Alle aus dem Lieferungsvertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Leinberg am 20. September 1861.

36 kr. Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endes-gefertigter wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung.

I. Gruppe. Tücher.

Minimum des Anboths.

- 1000 Wiener Ellen weißes $\frac{6}{8}$ Wiener Ellen breites ungenähtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage! . . .
- 5000 Wiener Ellen weißes $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage! . . .
- 5000 Wiener Ellen weißes $\frac{7}{8}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretirtes Monturstuch ohne Leisten und Querleisten die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage! . . .

- 5000 Wiener Ellen lichtblaues 1 7/16 Wiener Ellen breites, schwen-
dungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pan-
talons die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen lichtblaues 7/8 Wiener Ellen breites, schwen-
dungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pan-
talons ohne Leisten und Querleisten, jedoch an den Rändern
mit weißen nicht zu dünnen Seitenfäden (Randfäden, Anschweif)
versehen, die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen lichtblaues 9/16 Wiener Ellen breites ungenähtes,
unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch die Elle zu
. . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes 1 7/16 Wiener Ellen breites schwen-
dungsfreies, unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch,
die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes 7/8 Wiener Ellen breites, schwen-
dungsfreies unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch
ohne Leisten und Querleisten, jedoch an den Rändern mit weiß-
en, nicht zu dünnen Seitenfäden (Randfäden, Anschweif)
versehen, die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 10000 Wiener Ellen graumelirtes 1 7/16 Wiener Ellen breites, schwen-
dungsfreies unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die
Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 400 Wiener Ellen graumelirtes 9/16 Wiener Ellen breites ungenähtes
unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen hechtgraues 9/16 Wiener Ellen breites, ungenähtes
unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen hechtgraues 1 7/16 Wiener Ellen breites schwen-
dungsfreies, in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die
Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen hechtgraues 7/8 Wiener Ellen breites, schwen-
dungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch ohne
Leisten und Querleisten, jedoch an den Rändern mit weißen
nicht zu dünnen Seitenfäden (Randfäden, Anschweif) versehen,
die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 200 Wiener Ellen mohrengraues 9/16 Wiener Ellen breites, unge-
nähtes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl.
. . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen mohrengraues 1 7/16 Wiener Ellen breites,
schwendungsfreies in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu
. . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen grasprothes 1 7/16 Wiener Ellen breites, schwen-
dungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die
Elle zu . . fl. . . fr. Sage!

II. Gruppe. Sonstige Wollsorten.

- 1000 Wiener Ellen graue Hallna 9/16 Wiener Ellen breit, die Elle
zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen weiße Hallna 9/16 Wiener Ellen breit, die Elle
zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Stück einfache zweiflächerige Reitkoben, das Wiener Pfund
zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Stück Kavallerie-Pferdedecken, das Wiener Pfund zu . . fl.
. . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen grüner Masch 9/16 Wiener Ellen breit, die Elle
zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen braunes Runtastuch 9/16 Wiener Ellen breit, die
Elle zu . . fl. . . fr. Sage!

III. Gruppe. Leinen und Baumwoll-Waaren.

- 20000 Wiener Ellen Hemden (Leinwand) . . fl. . . fr. Sage!
- 20000 Wiener Ellen Gattien und (eine Wiener)
(Leintücher) Elle breit, } . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen Futter (die Elle zu) . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, 1 7/16 Wiener Ellen breit, die
Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen Zelter } . . fl. . . fr. Sage!
- 10000 Wiener Ellen Kittel } Zwisch } . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen Futter } . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen gefärbten entweder }
lichtblauen, dunkelblauen, dunkel- }
braunen, dunkelgrünen, silber- }
grauen oder schwarzen }
5000 Wiener Ellen schwarz, roth, weiß }
oder grün, lackirt } . . fl. . . fr. Sage!

IV. Gruppe. Leder und Ledersorten.

- 50 Wiener Zentner lohbares schweres Oberleder zu Riemenzeug,
der Zentner zu . . fl. . . fr. Sage!
- 50 Wiener Zentner lohbares, leichtes Oberleder zu Schuhen und
Stiefeln, der Zentner zu . . fl. . . fr. Sage!
- 100 Wiener Zentner in Knoppern gegärhtes Pfundsohlenleder der
Zentner zu . . fl. . . fr. Sage!
- 50 Wiener Zentner lohbares Brandsohlenleder, der Zentner zu
. . fl. . . fr. Sage!
- 50 Wiener Zentner Tuchtenleder, der Zentner zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 100 Garnituren schwere Samischhäute, pr. Garnitur . . fl. . . fr.
Sage!
- 100 Garnituren leichte Santschhäute, pr. Garnitur . . fl. . . fr.
Sage!
- 1000 Stück 1. (Gattung lohbare) das } . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Stück 2. (braune oder la- } Stück zu } . . fl. . . fr. Sage!
- 500 Stück 3. (lichte Kalbfelle) } . . fl. . . fr. Sage!

- 8000 Stück gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 8000 Stück Gjakobkfel, das Stück zu . . fl. . . fr. Sage!
- 8000 Stück Kopfriemen, das Stück zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Stück Ublanen-Czapka-Kopfstücken, das Stück zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 1000 Stück Ublanen-Lagermützen-Schirme, das Stück zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 1000 Stück Ublanen-Czapka-Rackenschirme, das Stück zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 1000 Husaren-Czako-Rackenschirme, das Stück zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 20000 Garnituren Sturmbänder zu Czako und Hüen, die Garnitur
zu . . fl. . . fr. Sage!

V. Gruppe. Fußbekleidungen.

- 5000 Paar fertige deutsche Schuhe, das Paar zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 5000 Paar fertige ungarische Schuhe, das Paar zu . . fl. . . fr.
Sage!

500 Paar fertige Halbstiefel das Paar zu . . fl. . . fr. Sage!
in österreichischer Währung an die Monturs-Kommission zu N. N.
nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung
der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . am . . ten . .
. 1861 abgedruckten von mir sowohl dafelbst als auch bei
der Monturskommission in N. N. eingehenen und eingeholten Bedin-
gungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer
Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das Militär-Verar in
Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften im Laufe des So-
larjahres 1862; das ist vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1862
in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

. Sage Ellen zc. zc. am 1. 1862
. Sage Ellen zc. zc. am 1. 1862 u. s. f.
für welches Offert ich mit dem separat versiegelt eingesendeten 5%gen
Badium von Gulden österreichischer Währung, welches dem
Lieferungsgesamtwerthe von . . fl. . . fr. entspricht, gemäß der Kund-
machung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene
und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.
Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am 1861.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt An-
gabe seines Charakters.

Kuvert-Formulare

über das Offert.
An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-
Kommando zu N. N.).
N. N. offerirt Tuch, Leinwand, Leder, zc. zc.

Kuvert-Formulare

über den Depositenchein.
An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-
Kommando zu N. N.)
Depositenchein über . . fl. . . fr. zu dem Offerte des N. N.
für Tuch-Leinwand zc. zc. Lieferung.

(1845) **G d i f t.** (3)

Nro. 35572. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den
dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Israel Selzer
mittelfst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die lie-
gende Nachlassmasse des Isak Selzer und Israel Selzer und zwar auch
gegen das letzteren dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben
durch einen ex offo. beizugebenden Kurator und Edikte, dann die prä-
sumptiven Erben des Isaak Selzer und zwar: Sara geb. Selzer ver-
ehel. Margules, Krämerin sub Nr. 134 2/3, Neche Selzer auch Unter-
mann genannt, danu Gittel Selzer auch Untermann genannt, beide
Geschäftsfr. Nr. 212 2/3, wegen Erbtabulirung des 10jährigen Besizrech-
tes eines Zimmers im 1ten Stock des Hauses Nr. 119 2/3 sammt der
Superlast pr. 400 fl. W.W. sammt Zinsen aus dem Lastenstande des
im k. k. Steueramte erliegenden Restkaufschillings für die Realität pr.
1949 fl. 36 kr. R.W. sammt Zinsen — Chaim Aron Schreiber und Lazar
Wittels unterm 19. August 1861 Zahl 35572 eine Klage angebracht
und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 4ten September
1861 zur mündlichen Verhandlung dieser Streitfache die Parteien auf
den 6. November 1861 Vormittags um 11 Uhr vorgeladen wurden.

Da der Aufenthaltsort der Belangten, ja sie selbst dem Leben
nach unbekannt sind, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Verret-
tung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr.
Blumensfeld mit Substituierung des Advokaten Dr. Mahl als Kurator
bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach dir für Galizien
vorgeschriebenen Seid-Ordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rech-
ten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-
behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen
Sachwalter zu wählen, und diesem Landesgerichte anzuzeigen, über-
haupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel
zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden
Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.
Lemberg, am 4. September 1861.

(1836)

Rundmachung.

(3)

Nr. 63181. Die theoretischen Staatsprüfungen der rechtshistorischen Abtheilung beginnen bei der k. k. Prüfungs-Kommission in Lemberg im Studienjahre 1862 am 5. Oktober 1861.

Die Studirenden, welche sich der Prüfung dieser Abtheilung unterziehen wollen, haben sich im Grunde §. 55 der Instruktion vom 27. Mai 1856 mittelst schriftlicher Zulassungsgesuche, welchen der Immatrikulationschein, das Maturitätszeugniß oder das dasselbe vertretende Dokument und das Meldungsbuch beizuschließen sind, bei dem Dekane des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Kollegiums rechtzeitig zu melden, worüber die Zulassungsverständigung erfolgen wird.

Zur Darnachachtung bei der Meldung zur nächstfolgenden rechtshistorischen Staatsprüfung, welcher sich die Studirenden am Schluß ihres vierten oder im Laufe ihres fünften juristischen Studiensemesters zu unterziehen haben, wird bekannt gegeben, daß als ordentliche Prüfungstermine die letzten Wochen des Juli und die ersten Wochen des Oktober 1862, als außerordentlicher Termin aber die letzte Woche des Wintersemesters bestimmt sind; daß ferner die Meldungen für den Zulitermin 1862 in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 1862, die Meldungen für den außerordentlichen Termin des Jahres 1862 aber drei Wochen vor dem Schluß des Wintersemesters zu geschehen haben.

In dem außerordentlichen Termine werden aber nur jene Kandidaten geprüft, welche

1. dem Privatstudium obliegen und vom h. Ministerium des Unterrichts die Bewilligung zur Prüfung erhalten, oder
2. welche dieselbe hohe Ministerial-Bewilligung zugleich mit der ganzen oder theilweisen Studiennachsicht erhalten haben; endlich
3. welche reprohirt wurden, und welchen nicht etwa eine längere Frist zur Wiederholungsprüfung anberaunt wurde.

Bezüglich der Kandidaten, welche sich der zweiten, d. i. der judiziellen theoretischen Staatsprüfung im Grunde des h. Ministerial-Erlaßes vom 2. Oktober 1855 N. O. Bl. Nr. 172 zu unterziehen haben, d. i.

1. derjenigen, welche mit dem abgelaufenen Studienjahre 1861 ihr Quadriennium beendet, sich der judiziellen Staatsprüfung aber noch nicht unterzogen haben, oder bei derselben reprohirt wurden;
2. jener, welche die Rechtsstudien noch während der Geltung des älteren Prüfungssystems beendet, sich aber der judiziellen Prüfung noch nicht unterzogen haben, so wie ferner jener, welche sich dieser Prüfung im Grunde h. Ministerial-Bewilligung als Privatstudirende nach erhaltener Studiennachsicht unterziehen wollen; endlich
3. bezüglich derjenigen, welche mit dem jetzt beginnenden Studienjahre ihr Quadriennium beenden werden, wird bekannt gegeben, daß die Kandidaten der beiden ersten Kategorien, mit Ausnahme derjenigen, welchen als bei der früheren Prüfung Reprohirten ein Wiederholungstermin bestimmt worden ist, vor dessen Ablauf sie sich der Prüfung nicht unterziehen dürfen, wann immer während des Studienjahres 1862, die Kandidaten der dritten Kategorie aber während der letzten sechs Wochen des achten Semesters sich dieser Prüfung unterziehen können.

Die diesfällige Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorstände der judiziellen Kommissions-Abtheilung und die Kandidaten haben demselben ihre nach Vorschrift des §. 14 der Ministerial-Berordnung vom 16. April 1860 belegten und gestämpelten Gesuche zu übergeben.

Bezüglich der staatswissenschaftlichen theoretischen Staatsprüfung wird bekannt gegeben, daß sich derselben jene Rechtskandidaten unterziehen können, welche ihr Quadriennium bereits zurückgelegt oder die h. Ministerial-Bewilligung erlangt haben, sich als Privatstudirende oder mit Rücksicht der Studien zu derselben zu melden.

Die Meldung erfolgt bei dem Vorstände der staatswissenschaftlichen Kommissions-Abtheilung auf dieselbe Art, wie zur judiziellen Prüfung. Die Kandidaten für alle diese Prüfungen haben sich vor derselben bei dem betreffenden Vorstände über die bezahlte Prüfungstaxe oder über die bewilligte Rücksicht derselben auszuweisen.

Von der k. k. Staatsprüfungs-Kommission.

Lemberg, am 19. September 1861.

(1800)

G b i f t.

(3)

Nr. 2449. Vom k. k. Kreisgerichte zu Zloczów wird hiemit kundgemacht, daß auf Ansuchen der Fr. Zenobia Tokarska zur Befriedigung der gegen Herrn Johann Duklan Löwel als Erben der Franciszka Löwel erstiegten Summe von 1266 fl. R. M. s. N. O. die öffentliche exekutive Veräußerung der im Grundbuche dom. VIII pag. 107. n. 7. haer. der Hypothekargläubigerin Franciszka Löwel gehörigen, in der Stadt Zloczow unter Nro. 201 und 202 gelegenen Realität in zwei Terminen, das ist: am 15. November und 13. Dezember 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Bemerkten abgehalten werden wird, daß die benannte Realität nur um oder über den als Ausrufspreis dienenden Schätzungswert von 9100 fl. öst. W. hintangegeben, daß jeder Kauflustige ein Badium von 910 fl. öst. W. im Baaren, in galiz. Sparsassbücheln, in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditsanstalt, oder in galiz. Grundentlastungs-Obligationen mit entsprechenden Kupons nach dem letzten Kurzwerte der Lemberger Zeitung zu erlegen habe, daß falls diese Realität bei diesen zwei Terminen um den Schätzungswert nicht veräußert werden könnte, zur Vernehmung der Gläubiger behufs erleichternden Bedingungen die Tagfahrt auf den 14. Dezember 1861 10 Uhr Vormittags angeordnet werde. Uebrigens werden die Kauflustigen wegen Einsicht der Lizitations-Be-

dingungen an die hiesigerichtliche Registratur, wegen der Listen an das hiesortige Grundbuchsamt und wegen Steuern und Abgaben an das Zloczower k. k. Steueramt gemeldet.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Exekutorsführerin Fr. Zenobia Tokarska, ferner der Exekut Herr Johann Duklan Löwel als Erbe der Franciszka Löwel, dann die Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, diejenigen aber, welche nach dem 19. April 1861 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen diese Verständigung entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug vor dem Feilbietungstermine zugeführt werden könnte, durch den, denselben in der Person des Advokaten Dr. Warteresiewicz mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Rechen zu diesen und zu allen nachfolgenden Akten bestellten Kurator und das gegenwärtige Edikt verständigt.

Zloczow, am 24. Juli 1861.

E d y k t.

Nr. 2449. C. k. sąd obwodowy w Zloczowie niniejszem wiadomo czyni, iż na prośbę p. Zenobii Tokarskiej na zaspokojenie wygranej przeciw p. Janowi Duklanowi Löwlowi jako spadkobiercy Franciszki Löwlowej sumy 1266 złr. m. k. z przynależnościami publiczna sprzedaż posiadłości w Zloczowie pod l. 201 i 202 położonej, według ksiąg gruntowych, dom. VIII. pag. 107. n. 7. haer. do Franciszki Löwlowej należące, w dwóch terminach, to jest: 15. listopada i 13. grudnia zawsze o godzinie 10tej zrana z tem zastrzeżeniem przedsięwzięta zostanie, że pomieniona posiadłość tylko za lub nad cenę szacunkową sumę 9100 zł. w. a. stanowiącą sprzedaną zostanie, że każdy chęć kupienia mający złożyć winien jako wadium sumę 910 zł. w. a. wgotowiznie, w książeczkach gal. kasy oszczędności, w listach zastawnych gal. stan. towarzystwa kredytowego lub gal. obligacyach indemnizacyjnych z kuponami odpowiedniemi podług kursu w ostatniej Gazecie Lwowskiej notowanego, i że na wypadek gdyby nikt w tych dwóch terminach ceny szacunkowej za pomienioną posiadłość nie dawał, stanowi się celem spisania ułatwiających warunków termin na dzień 14. grudnia 1861 o godzinie 10tej z rana.

Zresztą warunki licytacyi w tutejszej registraturze, ciężary zaś w tutejszych księgach gruntowych przejrzanemi być mogą, co się zaś tycze podatków i innych danin odseła się chęć kupienia mających do c. k. urzędu powiatowego w Zloczowie.

O tej rozpisanej licytacyi egzekucyę prowadząca p. Zenobia Tokarska jako też egzekut p. Jan Duklan Löwel jako spadkobierca Franciszki Löwlowej i wierzycciele hypoteczni do własnych rąk, zaś owi hypoteczni wierzycciele, którzyby po dniu 24. kwietnia 1861 do ksiąg gruntowych weszli, albo którymby niniejsze uwiadomienie albo wcale lub nie dość wcześniej wręczone być mogło, do rąk tymże równocześnie w osobie p. adw. Warteresiewicza z substytucyą p. adw. Rechen do tych i wszystkich następnych czynności ustanowionego kuratora i przez niniejsze obwieszczenie uwiadamiają się.

Zloczów, dnia 24. lipca 1861.

(1840)

G b i f t.

(3)

Nro. 40988. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Therese Nawratil und Sophie Glanz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Leiser Belf hiergerichts unterm 19. September 1861 Zahl 40211 ein Gesuch um Erlassung der Zahlungsaufgabe bezüglich der Wechselsomme von 400 fl. öst. W. s. N. O. überreicht hat, worüber mit dem Beschlusse vom 20. September 1861 Zahl 40211 dieser gebetenen Zahlungsaufgabe willfahrt wurde.

Da der Wohnort der Theresia Nawratil und Solie Glanz unbekannt ist, so wird derselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pleiffer mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Wurst auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 26. September 1861.

(1841)

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 33792. C. k. sąd krajowy Lwowski uwiadamia niniejszem niewiadomych imion, zycia i pobytu spadkobierców Gottfrieda Sertz de Ottensheim, tudzież z pobytu niewiadomych p. Franciszka Sertz de Ottensheim i p. Józefinę Fiałkową z domu Baumüller, iż pod dniem 7. sierpnia b. r. do l. 33792 p. Dyonizy Nizieniecki podał prośbę o amortyzacyę kontraktu kupna i sprzedaży o realność „Prochownia“ w Bezbrudach w obwodzie Zloczowskim położoną, na dniu 25. października 1854 we Lwowie zawartego.

Ponieważ częścią miejsce pobytu, częścią czy wyz wymienione strony żyją, i jak się nazywają nie jest wiadomo, przeto na ich koszt i niebezpieczeństwo postanawia się dla ich zastępstwa kuratora w osobie p. adw. dr. Malinowskiego z zastępstwem p. adw. dr. Tarnawieckiego, któremu się podanie amortyzacyjne do oświadczenia w przeciagu dni 30 udziela.

Ostrzega się zatem pozwanym, by w stosownym czasie, albo ze swej strony oświadczenie wnieśli, lub postanowionemu kuratorowi sposoby podali, lub też innego obrali i o tem sądowi donieśli, w ogóle aby wszelkich stosownych kroków użyli, inaczej bowiem sami przypisać sobie będą musieli skutki wyniknąć mogące.

Z rady c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 28. sierpnia 1861.

(1838) **E d y k t.** (2)

Nr. 37746. C. k. sąd krajowy Lwowski Józefa Gabriela dwojga imion Szeptyckiego, Bazylego Lipskiego i Wojciecha Lipskiego, a w razie ich śmierci niewiadomych sukcesorów tychże najmniejszym uwiadamia, że przeciw nim jako sukcesorom s. p., Euzebiusza i Justyny Lipskich i innym wytoczyła dnia 2. września 1861 do l. 37746 gmina wsi Wola wielka pozew o własność gruntów w Woli wielkiej w mapie katastralnej z roku 1854 numerami parcel. 958, 1064, 1062, 931, 935, 961 i 966 oznaczonych z p. na którem to pozew pozwani w przeciągu 90 dni obronę wnieść mają.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych nie jest wiadome, przeto c. k. sąd krajowy Lwowski postanawia dla nich kuratora adwokata krajowego dr. Polańskiego, z zastępstwem pana adwokata dr. Witwickiego, z którym na ich koszt i niebezpieczeństwo wytoczona sprawa podług tu istniejących ustaw przeprowadzona będzie.

Zapozwani przeto w należytem czasie albo sami się stawić, lub kuratorowi swemu należytą informację i służące ku ich obronie dokumenta udzielić, lub też innego zastępcę postawić i takowego sądowi oznajmić mają, albowiem inaczej zle skutki z zaniedbania wynikać mogące, sobie samym przypiszą.

Z rady c. k. sądu krajowego.

We Lwowie, dnia 18. września 1861.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 1. do 8. października 1861.

Wadowski Karol, introligator, 68 l. m., ze starości.
Murzańska Marya, wdowa po urzędniku, 33 l. m., na raka.
Mentlicki Ignacy, czeladnik blacharski, 22 l. m., na suchoty.
Lewodzie Karolina, żona listonosza, 31 l. m., dto.
Werner Floryan, z domu ubogich, 69 l. m., dto.
Sikiński Ignacy, wyrobnik, 49 l. m., na sparaliżowanie płuc.
Kotodziej Anna, wyrobnicza, 40 l. m., na różę.
Düll Marya, dto. 27 l. m., na zapalenie błony brzuchowej.
Kwaszek Jan, wyrobnik, 46 l. m., na suchoty.
Bober Marya, wyrobnicza, 29 l. m., na zapalenie wątroby.
Liss Hryńko, wyrobnik, 60 l. m., na osłabienie.
Derewicki Jurko, wyrobnik, 40 l. m., dto.

Kamińska Katarzyna, przekupka, 53 l. m., na apopleksję.
Gromański Józef, dzięcio wyrobnika, $\frac{2}{12}$ r. m., na kurczę.
Rybak Józefa, dzięcio drukarza, $\frac{3}{2}$ r. m., na anginę.
Bartyńska Franciszka, dzięcio wyrobnika, 14 l. m., na zapalenie płuc.
Kornatynski Franciszek i Ludwika, bliźnięta, dzieci szewca, 9 d. m., z braku sił żywotnych.

Adametz Józef i Michał, bliźnięta, dzieci rękawicznika, 13 dni m., z braku sił żywotnych.

Stasiniewicz Stanisław, dzięcio urzędnika, 14 dni m., na kurczę.
Kublycka Katarzyna, dzięcio wyrobnika, 1 dzień m., z braku sił żywotnych.
Kolbyńska Józefa, dto. 3 l. m., na konsumpcję.
Czuczwa Ludwik, dto. 14 dni m., z braku sił żywotnych.
Viebig Karol, dzięcio właściciela domu, 4 l. m., na wodną puchlinę.
Jarema Michał, dzięcio wyrobnika, 3 l. m., na konsumpcję.
Wileczyńska Ludwika, dzięcio policjanta, 3 tyg. m., z braku sił żywotnych.
Hajwas Karol, dzięcio prywatyzującego, 15 dni m., dto.
Dzuczynska Aniela, dzięcio lokaja, 6 l. m., na szkrofały.
Skalski Leon, dzięcio szynkarza, $\frac{4}{12}$ r. m., na konwulsję.
Manolecka Marya, dzięcio wyrobnika $\frac{1}{6}$ r. m., z braku sił żywotnych.
Marko Marya, dto. $\frac{2}{12}$ r. m., dto.
Iduszkiewicz Jakób, syn wyrobnika, 13 l. m., na anginę.
Sworoh Jan, szereg. z pułku Hartmann, 23 l. m., na suchoty.
Kilian Jędrzej, szereg. od furg., 30 l. m., na konsumpcję.
Kolmar Michał, artylerzysta, 24 l. m., na wodną puchlinę.

Missling Teresa, sierota po poruczniku, 52 l. m., na sparaliżowanie.

Beiser Ernestyna, małżonka lekarza, 30 l. m., na wodną puchlinę.

Roth Osias, spekulant, 40 l. m., na sparaliżowanie płuc.

Feld Meilech, machlarz, 98 l. m., ze starości.

Gebhardt Ziri Beile, wyrobnicza, 76 l. m., ze starości.

Weiss Hersh, wyrobnicza, 63 l. m., dto.

Kawe Ester, wyrobnicza, 22 l. m., na suchoty.

Goldberg Scheindel, wyrobnik, 14 l. m., na zapalenie muzu.

Katz Schaje, dzięcio wyrobnika, $\frac{9}{12}$ r. m., na dysenterję.

Kügel Moses Samuel, dto. 10 dni m., z braku sił żywotnych.

Aget Rifke, dzięcio wyrobnika, 9 l. m., na konwulsję.

Stark Rachmil, dzięcio szmuklerza, 6 tyg. m., z braku sił żywotnych.

Schneider Sara, dzięcio wojskowego, $\frac{1}{3}$ r. m., na dysenterję.

Bernfeld Feige, dzięcio handlującego, $\frac{1}{12}$ r. m., na konsumpcję.

Menkes Wilhelm, dzięcio spekulanta, 6 l. m., na wodną puchlinę.

Hekler Chaim, dzięcio wojskowego, $\frac{1}{2}$ r. m., na biegunkę.

Bruch Chaje, dzięcio introligatora, $\frac{5}{12}$ r. m., na konsumpcję.

Fisch Chaje, dzięcio tandeciarza, 2 l. m., dto.

Flor Sara, dzięcio kramarza, $\frac{1}{2}$ r. m., na konsumpcję.

Eber Jossel, dzięcio cieśli, 2 l. m., na dysenterję.

Dukatzeneller Feige, dzięcio wojskowego, 1 r. m., na konsumpcję.

Sturm Scheindel, dzięcio lakiernika, 1 r. m., na dysenterję.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

Z ü n d h ö l z c h e n !

Die durch seine besonders reelle und solide Bedienung bekannte
Zündwaaren-Fabrik des Friedrich Faust
in Lemberg.

Niederlage: Stadt, Krakauer Seitenasse Nr. 79, Fabrik: Murowany
Most Nr. 177 $\frac{3}{4}$.

empfehlte ihre diverse Erzeugnisse dem geehrten Publikum zu äußerst
billigsten Preisen.

Bestellungen werden schnellstens und bestens besorgt, und Auf-
träge aus der Provinz gegen Nachnahme effektiv.

Prozente richten sich nach der Größe der Bestellung und
werden gleich beigepackt.

Durch ein königl. preuß. und königl. sächs. Ministerium konzeffionirt.

Vom Pariser, Münchner und Wiener Chierschuh-Vereine mit der

Medaille ausgezeichnet.



**KORNEUBURGER
VIEHPULVER**

für Pferde, Hornvieh und Schafe,

bewährt sich nach den langjährigen Erfahrungen und den damit
auch in den königl. Obermarställen Sr. Majestät des
Königs von Preußen im Auftrage Sr. Excellenz des General-
Lieutenants und Oberstallmeisters Sr. Majestät, Herrn von
Willisen gemachten vielseitigen Versuchen, laut der amtlichen Be-
stätigung des Herrn Dr. Knauer, Apothekers I. Klasse und Ober-

Rosarztes der gesammten königlichen Marställen, — stets:

Beim Pferde: in Fällen von Drüsen und Kehlen, Kollik, Man-
gel an Freßlust, und vorzüglich die Pferde bei vollem Leibe und Feuer
zu erhalten.

Beim Hornvieh: beim Blutmelken und Aufblähen der Kühe
(Windbauche), bei Abgabe von wenig oder schlechter Milch, deren

ZAPALKI!

W skutku swoim odznaczająca się akuratnością i zadość niez-
nieniem w dostawach znana

Fabryka zapalek Fryderyka Fausta

we Lwowie,

skład główny w mieście, w pobocznej Krakowskiej ulicy, fabryka
Murowany most ur. 177 $\frac{3}{4}$,

poleca swoje różne gatunki zapalek Szanownej Publiczności po naj-
przystępniejszych cenach.

Wszelkie obstalunki będą natychmiast jak najdokładniej dosta-
wione, a zaś zamówienia z prowincyi za złożeniem należności
dostawione. — Procenta stosownie do wielkości obstalunków
zaraz dołączone zostaną. (1250—13)

Qualität überraschend durch dessen Anwendung verbessert wird — bei
Lungenleiden; während des Kälberns erscheint dessen Gebrauch bei
Kühen sehr vortheilhaft, so wie schwache Kälber durch dessen Verab-
reichung zusehends gedeihen.

Beim Schafe: zur Hebung der Leberregel, der Fäule und bei
allen Leiden des Unterleibes, wo Unthätigkeit zum Grunde liegt.

Jedes Packet trägt zum Zeichen der Echtheit die oben ange-
führten drei Medaillen und die Firma der Kreisapothek in Kor-
neuburg auf der Bigarette.

Ferner:

Blüthenharz gegen die Unfruchtbarkeit der Haus-
thiere, als: Hengste, Stuten, Stiere, Kühe,
Schweine, Schafe und Ziegen. — Nach den damit gemachten vielen
Versuchen stets sicher wirkend und deshalb bestens zu empfehlen. Die
Gebrauchsanweisung ist jedem Päckchen beigegeben. Zahlreiche Zeugnisse
über die Güte dieses Mittels liegen bei den Herren Depositeuren zur
Einsicht auf.

Echt zu beziehen in **Lemberg** bei den Herren **H. Laneri**,
Apotheker und **Const. Iskierski**, und in den meisten Städten
Galiziens durch die in den gelesesten Journalen zeitweise bekannt ge-
gebenen Firmen. (1173—9)

Vom Bandwurm heilt schmerz- u
gefahrlos in 2 Stunden **Dr. Bloch** Wien, Jägerzeil 528.
Näheres brieflich. Arznei mit Reglement versendbar.

(81—10)